

200.123

Verordnung über Abstellplätze auf öffentlichem Grund für Zweiräder und andere Kleinfahrzeuge

vom 28. November 2022

Kurzbezeichnung:

Veloabstellplätze

Sachliche Zuständigkeit:

Öffentliche Sicherheit

Stand: 28. November 2022

Verordnung über Abstellplätze auf öffentlichem Grund für Zweiräder und andere Kleinfahrzeuge

vom 28. November 2022

Der Stadtrat der Stadt Baden,

gestützt auf Art. 721 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907¹, § 4 des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005² und § 4 Abs. 1 lit. b und § 4b Abs. 1 lit. k des Dekrets über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeidekret, PolD) vom 6. Dezember 2005³

beschliesst:

§ 1 Zweck

Diese Verordnung regelt die Bewirtschaftung von Park-/Stellplätzen auf öffentlichem Grund von Motorfahrrädern, Fahrrädern und anderen Kleinfahrzeugen sowie deren Einzug, Verwertung oder Entsorgung.

§ 2 Geltungsbereich

1 Die Stadt Baden bewirtschaftet gedeckte und ungedeckte Abstellmöglichkeiten für Motorfahrräder, Fahrräder und andere Kleinfahrzeuge auf öffentlichem Grund.

2 Die Bewirtschaftung ist bei den Park-/Stellplätzen in geeigneter Form bekannt zu machen. Es ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass nach Erreichen der maximalen Parkierungsdauer Fahrzeuge entfernt werden können.

3 Die ununterbrochene Parkierungsdauer auf diesen Park-/Stellflächen beträgt maximal drei Wochen.

¹ SR 210

² SAR 531.200

³ SAR 531.210

§ 3 Gebühren

Für die frei zugänglichen, gedeckten und ungedeckten Parkierungsmöglichkeiten werden keine Parkierungsgebühren erhoben. Bei geschlossenen Parkierungsanlagen können Gebühren anfallen.

§ 4 Einzug

1 Fahrzeuge, die länger als die maximale Parkierungszeit abgestellt sind, können eingezogen werden.

2 Eingezogene Fahrzeuge werden durch die Stadtpolizei in den polizeilichen Fahndungssystemen nachgeschlagen.

§ 5 Rückgabe

1 Erfolgt eine Rückgabe an die rechtmässige Eigentümerin oder den rechtmässigen Eigentümer wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 30.00 erhoben.

2 Kann das Fahrzeug aufgrund einer Diebstahlsanzeige an die rechtmässige Eigentümerin oder den rechtmässigen Eigentümer zurückgegeben werden, ist keine Gebühr gemäss Abs. 1 geschuldet.

§ 6 Verwertung und Entsorgung

Eingezogene Fahrzeuge werden durch die Stadtpolizei innert angemessener Frist verwertet oder entsorgt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Baden, 28. November 2022

STADTRAT BADEN

Stadttammann:
SCHNEIDER

Stadtschreiber:
KUBLI